



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 13. Dezember 1966

Teil II Nr. 142

Tag

Inhalt

Seite

7. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise .....	893
-----------	--	-----

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise.**

**Vom 7. Dezember 1966**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl.III S. 745) wird wie folgt ergänzt:

„h) für das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik und für alle Apotheken.“

(2) Das Staatliche Versorgungskontor Pharmazie und Medizintechnik und die Apotheken haben per Stichtag 1. Januar 1967 eine Bestandsaufnahme und Umbewertung auf der Grundlage einer gesonderten Weisung des Ministers für Gesundheitswesen durchzuführen.

§2

Im § 10 der Anordnung (Nr. 1) ist einzufügen:

„Die volkseigenen Betriebe (**einschließlich der Produktionsbetriebe bzw. Produktionsabteilungen der Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels**) gemäß § 1 Buchstaben a und b nehmen per Stichtag alle Bestände an ....“

§3

Der § 12 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt:

„..... legen diese Bestände der Umbewertung gemäß § 26 Absätzen 3 und 5 zugrunde.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1966 (GBl. IX Nr. 115 S. 745)

§4

Im § 12 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) ist einzufügen:

..... die Bestände an

— Material, Halffertigzeugnissen und **unvollendeten Leistungen**, Fertigzeugnissen und **fertigen Leistungen**, wenn am Stichtag ..“

§5

In die Anordnung (Nr. 1) ist folgender § 13 a einzufügen:

„§ 13 a

(1) Als Material im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten Bestände an Roh- und Hilfsstoffen, die als Einzelkosten den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zugerechnet werden. Bestände an Hilfs- und Betriebsstoffen, die als Gemeinkostenmaterial eingesetzt werden, unterliegen in den betreffenden Betrieben nicht der Bestandsaufnahme für die Zwecke der Umbewertung.

(2) Als neue Preise für Fertigzeugnisse im Sinne der §§ 12 und 13 gelten neue Industrieabgabepreise oder, soweit die Industrieabgabepreise unverändert bleiben, die neu festgesetzten Betriebspreise.“

§6

Der § 18 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„a) auf Antrag der WB bzw. gleichartiger wirtschaftsleitender Organe für die Betriebe gemäß § 1 Buchst. a und die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe. Abweichend hiervon entscheidet

— bei Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,

— bei Betrieben, die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstellt sind, der Direktor des Bezirksbauamtes,